

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) ,in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Hohe Börde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am ... beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Hohe Börde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 35.698.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 40.129.700 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 31.876.500 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 37.014.000 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.797.500 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 13.022.400 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 5.224.900 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 715.600 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.224.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 6.370.000 Euro festgesetzt.

§ 5

-entfällt-

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 13.12.2018 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen gemäß § 100 Abs. 2 S. 2 KVG LSA

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 10 % der ordentlichen Aufwendung überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten veranschlagte Investitionen bis zu einer Höhe von 200.000 Euro.

Hohe Börde, den

.....
(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes nach dem Erscheinungstag sieben Arbeitstage im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Irxleben, Bördestraße 8 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch ... am ... unter dem Aktenzeichen ... erteilt worden.

Hohe Börde, den

.....
(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

(Siegel)